

Allgemeine Reisebedingungen

Allgemeine Reisebedingungen

Firma Bedu Expeditionen Peter Franzisky
Stand 01.06.2009

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über elektronische Medien erfolgen kann, bietet der Kunde Bedu Expeditionen Peter Franzisky (im folgenden Bedu Expeditionen / Reiseveranstalter) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer/-innen haftet der Anmelder für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine eigenen, sofern er dies gesondert und ausdrücklich erklärt.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Bedu Expeditionen zustande und bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Bedu Expeditionen vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Annahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten (z. B. durch Zahlung der Anzahlung oder des Reisepreises) erklärt.

Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt des Reisevertrages abweichende Zusicherungen zu geben.

2. Zahlung

Mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, max. EUR 250, fällig. Der Restbetrag ist bei Gruppenreisen 20 Tage, bei individuellen Reisen ohne Mindestteilnehmerzahl 30 Tage vor Reiseantritt zu zahlen, wenn feststeht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt wird. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb dieser Fristen wird der Gesamtreisepreis sofort nach Erhalt des Sicherungsscheines fällig.

Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlt der Kunde auch nach Mahnung und Nachfristsetzung nicht, kann Bedu Expeditionen vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Bedu Expeditionen kann als Entschädigung eine Rücktrittspauschale entsprechend Ziffer 5 verlangen.

Rücktritts-, Bearbeitungs-, Umbuchungs- oder Versicherungskosten sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog bzw. dem Detailprogramm von Bedu Expeditionen sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung und weiteren rechtsgültigen Vereinbarungen.

Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der ausdrückliche Bestätigung durch den Reiseveranstalter.

Die im Katalog bzw. dem Detailprogramm enthaltenen Angaben sind für Bedu Expeditionen bindend. Bedu Expeditionen behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Vertragschluss informiert wird.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, nicht vorhersehbar waren und die von Bedu Expeditionen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Bedu Expeditionen ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Im Fall einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat Bedu Expeditionen den Reisenden hiervon unverzüglich zu informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, die den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigt, ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn Bedu Expeditionen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Bedu Expeditionen über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt, Umbuchung oder Abbruch durch den Kunden, Ersatzperson

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

Dem Rücktritt steht der Fall gleich, dass ein Reiseteilnehmer aus Gründen, die der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat, die Reise nicht antritt. Rücktrittspauschalen sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den mit den Reise Dokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Das Bearbeitungsentgelt bei einem Rücktritt bis zum 61. Tag vor Reiseantritt beträgt 100 Euro je Person.

Ab dem 60. Tag vor Reisebeginn kann Bedu Expeditionen diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:

| | |
|--|-----|
| - vom 60. bis 45. Tag vor Reisebeginn | 10% |
| - ab 44. bis 22. Tag vor Reisebeginn | 20% |
| - ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn | 40% |
| - ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn | 60% |
| - ab 6. Tag vor Reisebeginn | 80% |
| - ab 3. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt | 90% |

Alternativ kann Bedu Expeditionen vom Kunden die tatsächlich entstandenen Kosten verlangen.

Es bleibt dem Kunden vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die in den Pauschalen aufgeführten oder tatsächlich abgerechneten Kosten.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen,

dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Bedu Expeditionen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende gegenüber Bedu Expeditionen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Umbuchungen sind nur als Rücktritt vom Reisevertrag nach Ziffer 5. und nachfolgende Neuanmeldung möglich. In Einzelfällen sind Umbuchungen, die nur geringen Aufwand verursachen, gegen Bearbeitungspauschale möglich.

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so steht dem Reiseveranstalter gleichwohl der volle Reisepreis zu. Nachweislich ersparte Aufwendungen des Reiseveranstalters werden in Abzug gebracht. Bedu Expeditionen wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Er ist berechtigt, 20 % des erstatteten Betrages als Ausgleich seiner Mühen und Kosten einzubehalten.

6. Sonderkosten

Alle Sonderkosten, die als Folge oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen während der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind mit Fälligkeit sofort an den jeweiligen Anspruchsinhaber zu zahlen.

7. Rücktritt oder Kündigung durch Bedu Expeditionen, Mindestteilnehmerzahl

Bedu Expeditionen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag kündigen:

- bis 21 Tage vor Reiseantritt, wenn eine in der Reiseausschreibung für die gebuchte und bestätigte Reise angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Im Falle des Rücktritts wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich dem Reiseveranstalter gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinen Rechten keinen Gebrauch macht, erhält er den einbezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

- wenn Bedu Expeditionen vor Reiseantritt Kenntnis von wichtigen, in der Person des Reisenden liegenden Gründen, die eine nachhaltige Störung der Reise befürchten lassen, erhält.

- wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Bedu Expeditionen nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass dem Reiseveranstalter die weitere Durchführung des Reisevertrages nicht zugemutet werden kann. Hierunter fallen beispielsweise Handlungen, die im Gastland verboten (Fotografieren von Militäranlagen) oder unerwünscht sind (Essen oder Trinken im Ramadhan in der Öffentlichkeit; unerlaubtes Fotografieren von muslimischen Frauen). Kündigt Bedu Expeditionen, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch

genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Für den Ausspruch der Kündigung wird Bedu Expeditionen durch die jeweilige Reiseleitung vertreten.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Bedu Expeditionen als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, wird der Reiseveranstalter die in Folge der Vertragsaufhebung notwendigen Maßnahmen treffen und für die Rückbeförderung des Reisenden sorgen, sofern diese im Vertrag vereinbart ist und nicht höhere Gewalt entgegensteht. Der Reiseveranstalter zahlt nach Kündigung den eingezahlten Reisepreis zurück, kann jedoch für die bereits erbrachten oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Mehrkosten der Rückbeförderung und/oder sonst notwendiger Maßnahmen tragen die Parteien des Reisevertrages je zur Hälfte, darüber hinausgehende Mehrkosten hat der Reisende allein zu tragen.

9. Gewährleistung und Haftung

Dem Reisenden stehen die Rechte aus dem Reisevertragsgesetz zu, die nachfolgend zum besseren Verständnis verkürzt mit eigenen Worten wiedergegeben werden:

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende **Abhilfe** verlangen. Bedu Expeditionen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bedu Expeditionen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Hilft der Reiseveranstalter einem zu Recht gerügten Reisemangel innerhalb einer vom Reisenden gesetzten, angemessenen Frist nicht ab, kann dieser selbst Abhilfe schaffen.

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende nach Rückkehr von der Reise eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (**Minderung**).

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende entsprechend den Bestimmungen des Reisevertragsrechtes den Reisevertrag **kündigen**. Dies sollte im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen durch schriftliche Erklärung erfolgen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer angemessenen Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Bedu Expeditionen verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung **Schadensersatz** wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Bedu Expeditionen nicht zu vertreten hat.

10. Abtretungsausschluss

Die Abtretung von Ansprüchen gegen Bedu Expeditionen ist ohne dessen ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von Bedu Expeditionen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein

Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Bedu Expeditionen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Ein Schadensersatzanspruch gegen Bedu Expeditionen ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Kommt Bedu Expeditionen bei der Luftbeförderung die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Internationalen Übereinkunft von Montreal und anderen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers auf Sachschäden sowie für Verlust und Beschädigung von Gepäck. Sofern Bedu Expeditionen in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

12. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Kunde ist gehalten, Beanstandungen unverzüglich gegenüber der Reiseleitung oder der lokalen Agentur oder dem Reiseveranstalter unter nachstehender Kontaktadresse zu rügen. Die jeweils Angesprochenen sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Sie dürfen lediglich bestätigen, die Beanstandung des Reisenden entgegengenommen zu haben. Die angesprochene Reiseleitung pp. ist gehalten, soweit wie möglich für Abhilfe zu sorgen. Kommt der Reisende seiner Mitwirkungspflicht schuldhaft nicht nach, stehen ihm insoweit Ansprüche gegen den Reiseveranstalter nicht zu.

Bei Verlust und Beschädigung sowie Verspätungen von Reisegepäck ist umgehend der Reiseveranstalter bzw. dessen Reiseleitung, aber vor allem das Beförderungsunternehmen zu benachrichtigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung (bei Flugbeförderung international als P.I.R. = Property Irregularity Report bezeichnet) verpflichtet. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

13. Versicherungen

Bedu Expeditionen empfiehlt den Abschluss folgender Versicherungen: Reisenotruf- und Reisekrankenversicherung jeweils mit Deckung von Rückführungskosten, Reisegepäck-, Reiseunfall- oder Reisehaftpflicht-Versicherung. Zudem empfiehlt Bedu Expeditionen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese sichert dem Reisenden einen Erstattungsanspruch gegen die Versicherung gemäß deren Versicherungsbedingungen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats, nachdem die Reise dem Vertrag nach enden sollte, gegenüber Bedu Expeditionen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen,

verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und Bedu Expeditionen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Bedu Expeditionen die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Bedu Expeditionen steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wurde, über Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften vor Abgabe der Buchungserklärung sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Bedu Expeditionen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende Bedu Expeditionen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Bedu Expeditionen die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren, gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat über Thrombose und andere Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf Informationen insbesondere der Gesundheitsämter, von reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, von Tropenmedizinern, von reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann Bedu Expeditionen nur an dessen Sitz in München verklagen.

Für Klagen von Bedu Expeditionen gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich. Richtet sich die Klage gegen Vollkaufleute oder gegen Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, so ist der Sitz von Bedu Expeditionen in München maßgebend.

17. Sonstiges

Alle von Bedu Expeditionen erfassten Daten, die der Reiseteilnehmer im Rahmen seiner Reiseanmeldung an Bedu Expeditionen weitergeleitet hat, werden nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bedingungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz ausschließlich für die Betreuung des Kunden und zur Reiseabwicklung verwendet.

Reisen in andere Länder sind manchmal mit Gefahren verbunden, die es zu Hause nicht gibt. Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem deutschen Standard. Dies gilt u. a. für Sportgeräte, Gasboiler, Herde etc. Der Reisende sollte daher unbedingt die Hinweise für deren Benutzung beachten.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Bedu Expeditionen

Peter Franzisky

Johann-Karg-Str. 4d, D-85540 Haar

Tel. 089-6243 9791, Fax 089-6243 9885

e-Mail mail@bedu.de, <http://www.bedu.de>